

146.

6. Durchführungsverordnung vom 1. September 1983 zum Landeskulturgesetz - Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte -
(GBl. I Nr. 27 S. 257)

§ 15 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Beseitigung von Abprodukten ohne Genehmigung gemäß § 5 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 vornimmt oder veranlaßt,
- b) bei der Beseitigung von Abprodukten die auf der Grundlage dieser Rechtsvorschrift erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 4, § 6 und § 11 Abs. 3 nicht einhält,
- c) die regelmäßige Eigenkontrolle der Beseitigungsanlagen und Deponien gemäß § 11 Abs. 1 nicht gewährleistet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 5 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden,
- die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
- wenn die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Mitgliedern der Räte der Bezirke für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind ermächtigte Mitarbeiter der Räte der Bezirke befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

147.

Anordnung vom 2. September 1983 über die Erfassung, Ablieferung und Verwertung natürlicher fetthaltiger Sekundärrohstoffe
(GBl. I Nr. 28 S. 267)

§ 9 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer

Anfallstelle ihm obliegende Pflichten bei der Erfassung und Ablieferung fetthaltiger Sekundärrohstoffe verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 nicht getroffen werden,
2. die Errichtung und funktionsfähige Erhaltung der technischen Einrichtungen für die Rückhaltung, Sammlung und ordnungsgemäße Beräumung gemäß § 4 Abs. 2 nicht gewährleistet ist, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden. ,

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Sekundärrohstoffwirtschaft sachlich zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

148.

Anordnung vom 17. Oktober 1983 über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt - Tagebuchanordnung -
(GBl. I Nr. 31 S. 304)

§ 10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Kapitän bzw. Schiffsführer
 1. die vorgeschriebenen Tagebücher nicht an Bord führt,
 2. bei der Tagebuchführung unzureichende oder falsche Eintragungen duldet,
 3. die Tagebücher nicht ordnungsgemäß aufbewahrt;
- b) als Kapitän bzw. Schiffsführer oder Schiffsoffizier
 1. die Tagebücher nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise führt,
 2. bei der Tagebuchführung unzureichende oder falsche Eintragungen vornimmt;
- c) als Reeder oder dessen Beauftragter Fahrzeuge nicht mit den vorgeschriebenen Tagebüchern ausstattet.